

## **Resolution des bvvp zur Finanzierung der Weiterbildung – DV Herbst 2024**

Die Delegiertenversammlung fordert erneut und mit Nachdruck die klare Regelung der Finanzierung der Weiterbildung für die zukünftigen Fachpsychotherapeut\*innen. Seit der Ausbildungsreform folgt dem Psychotherapiestudium mit anschließender Approbation eine fünfjährige Weiterbildung in Anstellung mit dem Abschluss als Fachpsychotherapeut\*in. Zwei Jahre der Weiterbildung haben ambulant und zwei Jahre haben stationär zu erfolgen. In der Weiterbildung haben die bereits approbierten Psychotherapeut\*innen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt. Ohne Gesetzesänderung fehlen jedoch die finanziellen Mittel, damit Praxen, Weiterbildungsambulanzen und Kliniken die dringend benötigten Weiterbildungsstellen schaffen können. Auch im Kabinettsentwurf zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) ist trotz zahlreicher Protestveranstaltungen, einer Bundestagspetition und klarer Voten der Gesundheitsministerkonferenz sowie des Bundesrats keine auch nur annähernd ausreichende Regelung zu finden. Die nun vorgesehene Möglichkeit für Weiterbildungsinstitute, die Vergütung mit den Krankenkassen verhandeln zu können, kann nur ein erster Schritt sein.

Für den stationären Bereich muss die Bundespflegeverordnung dahingehend geändert werden, dass eine ausreichende Anzahl an Stellen für die in Weiterbildung befindlichen Fachpsychotherapeut\*innen geschaffen werden.

Für die ambulante Weiterbildung muss gewährleistet werden, dass die Kosten für ein angemessenes Gehalt nach TVöD 14 sowie die Refinanzierung aller verpflichtenden Weiterbildungsbestandteile (Theorie, Supervision und Selbsterfahrung) abgedeckt werden können. Dies muss außerdem auf der Grundlage geschehen, dass der Anteil der Leistungszeit, also die Behandlungszeit an der Arbeitszeit der Weiterbildungsteilnehmenden über die gesamte Dauer der ambulanten Weiterbildung, im Durchschnitt 50 Prozent nicht überschreiten darf.

Die gleichen Bedingungen müssen selbstverständlich auch für die Weiterbildung in Psychotherapie für alle ärztlichen Kolleg\*innen gelten, also für Fachärzt\*innen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und für fachärztliche Kolleg\*innen somatischer Behandlungsgebiete, die den Zusatztitel Psychotherapie erwerben.

Die Delegiertenversammlung befürwortet deshalb das Modell der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für die ambulante Weiterbildung in den Praxen für alle Facharztgruppen und die Psychotherapeut\*innen, das die dortige Vertreterversammlung am 13. September verabschiedet hat. Dieses sieht für Weiterbildungspraxen neben einer Vergütung der Versorgungsleistungen einen Zuschlag auf die Behandlungsfälle, bzw. bei psychotherapeutischen Praxen, auf die Leistungsziffern vor.

Dafür müssen vom Gesetzgeber nicht nur entsprechende Änderungen im SGB V vorgenommen werden, zwingend muss auch die Zulassungsverordnung Ärzte angepasst werden, sodass eine angemessene Leistungsausweitung in Weiterbildungspraxen ermöglicht wird.

Mit diesen Maßnahmen wird der Nachwuchs aller Fachgruppen für die ambulante Versorgung gesichert, denn nur mit einer abgeschlossenen Weiterbildung ist die Tätigkeit in der Niederlassung möglich, was zum Wohle der Patient\*innen ist und im Interesse der Krankenkassen sein sollte. Falls es keine gesetzlichen Regelungen gibt, dann droht: Keine Finanzierung, keine Therapie!